

BESTÄTIGUNGSVERMERK

BERICHT ZUR PRÜFUNG DES KONZERNABSCHLUSSES

Prüfungsurteil

Die Prüfungsstelle des Sparkassen-Prüfungsverbandes und die PwC Wirtschaftsprüfung GmbH, Wien, – im Folgenden auch „wir“ genannt – haben den Konzernabschluss der Erste Group Bank AG, Wien, und ihrer Tochtergesellschaften (der Konzern), bestehend aus der Konzernbilanz zum 31. Dezember 2018, der Konzerngesamtergebnisrechnung, der Konzerneigenkapitalveränderungsrechnung und der Konzerngeldflussrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Konzernanhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Konzernabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage des Konzerns zum 31. Dezember 2018 sowie der Ertragslage und der Zahlungsströme des Konzerns für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards, wie sie in der EU anzuwenden sind (IFRS), und den zusätzlichen Anforderungen des § 59a BWG iVm § 245a UGB.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit der EU-Verordnung Nr. 537/2014 (im Folgenden EU-VO) und mit den in Österreich geltenden Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben.

Wir sind vom Konzern unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen bank- und unternehmensrechtlichen sowie berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind solche Sachverhalte, die nach unserem pflichtgemäßen Ermessen am bedeutsamsten für unsere Prüfung des Konzernabschlusses des Geschäftsjahres waren. Diese Sachverhalte wurden im Zusammenhang mit unserer Prüfung des Konzernabschlusses als Ganzem und bei der Bildung unseres Prüfungsurteils hierzu berücksichtigt, und wir geben kein gesondertes Prüfungsurteil zu diesen Sachverhalten ab.

Unsere Darstellung dieser besonders wichtigen Prüfungssachverhalte haben wir wie folgt strukturiert:

- Sachverhalt
- Prüferisches Vorgehen
- Verweis auf weitergehende Informationen

1. Neufassung der Rechnungslegungsgrundsätze für Finanzinstrumente nach IFRS 9 zum 1. Januar 2018

Sachverhalt:

Zum 1. Januar 2018 ist die Neufassung der Rechnungslegungsgrundsätze für finanzielle Vermögenswerte und finanzielle Verbindlichkeiten (Finanzinstrumente - IFRS 9) in Kraft getreten. IFRS 9 wurde am 24. Juli 2014 vom IASB verabschiedet und wurde am 22. November 2016 von der Europäischen Union übernommen. Im Rahmen der Erstanwendung zum 1. Januar 2018 waren Ansatz und Bewertung jedes Finanzinstruments retrospektiv auf den Zugangszeitpunkt zu bestimmen. Unabhängig davon hat die Erste Group von dem Wahlrecht Gebrauch gemacht, die Vergleichsperiode 2017 nicht anzupassen. Im Konzernabschluss zum 31. Dezember 2017 waren finanzielle Vermögenswerte von EUR 214 Mrd. und finanzielle Verbindlichkeiten von EUR 198 Mrd. enthalten.

Im Rahmen der Umstellung der Bilanzierung von IAS 39 auf IFRS 9 mussten diese Finanzinstrumente analysiert und auf Ansatz und Bewertung nach IFRS 9 umgestellt werden.

Die Umsetzung der Regelungen des IFRS 9 erforderte in erheblichem Umfang Auslegungen und Ermessensentscheidungen. Daher hat die Erste Group Bank AG ein über mehrere Jahre laufendes Umsetzungsprojekt durchgeführt. Das Projekt beinhaltete unter anderem die Interpretation der neuen Vorschriften, die Entwicklung der Regelungen zur Umsetzung der Bestimmungen zur Bilanzierung und Bewertung, die konzerneinheitliche Umsetzung der neuen Regelungen, die Analyse historischer Daten sowie die Implementierung der Änderungen in den Buchhaltungssystemen. Dies betraf vorwiegend die Bereiche Klassifizierung und Folgebewertung von zu fortgeführten Anschaffungskosten bewerteten finanziellen Vermögenswerten (Wertminderungen).

Im Zusammenhang mit der Klassifizierung wurden Geschäftsmodelle analysiert, anhand historischer Daten die Voraussetzungen für die Zuordnung von Finanziellen Vermögenswerten zu Kategorien von Finanzinstrumenten überprüft und konzernerweitliche Vorgehensweisen etabliert. Dabei waren Ermessensentscheidungen, Annahmen und Schätzungen des Managements zu treffen.

Im Zusammenhang mit der Folgebewertung wurden insbesondere die Vorgaben zur Einstufung der zu fortgeführten Anschaffungskosten bilanzierten finanziellen Vermögenswerte in die Wertminderungsstufen sowie statistische Modelle zur Ermittlung des Erwarteten Kreditverlusts entwickelt und implementiert. Diese basieren auf Ermessensentscheidungen, Annahmen und Schätzungen des Managements, die aufgrund umfassender Analysen und unter Anwendung statistischer Methoden vorgenommen wurden.

Darüber hinaus wurden die Auswirkungen auf andere Posten des Konzernabschlusses und deren Bewertung erhoben und entsprechend berücksichtigt.

Auf die genannten Themengebiete haben wir aufgrund ihrer Bedeutung für den Konzernabschluss einen speziellen Fokus in der Prüfung gelegt.

Prüferisches Vorgehen

Um die Angemessenheit der Umsetzung der neuen Rechnungslegungsgrundsätze für Finanzinstrumente zu beurteilen, haben wir

- Uns während der Umsetzung von IFRS 9 durch die Erste Group Bank AG laufend mit dem Projekt zur Implementierung vertraut gemacht.
- Die Umsetzung der neuen Rechnungslegungsgrundsätze anhand der Projektunterlagen bis hin zum Bilanzierungshandbuch erhoben.
- Die Übereinstimmung des Bilanzierungshandbuchs mit IFRS 9 beurteilt.
- Die Fachkonzepte und ausgewählte technische Umsetzungskonzepte auf ihre Übereinstimmung mit dem Bilanzierungshandbuch gewürdigt und die übereinstimmende Umsetzung in den IT-Systemen in Stichproben nachvollzogen.
- die konsistente Anwendung der neuen Rechnungslegungsvorschriften im Konzern beurteilt.
- die Neuklassifizierung der Finanzinstrumente in Übereinstimmung mit dem Bilanzierungshandbuch in Stichproben untersucht.
- Die Neubewertung der Finanzinstrumente in Übereinstimmung mit dem Bilanzierungshandbuch in Stichproben beurteilt.
- Die Grundlagen der Ermessensentscheidungen, Annahmen und Schätzungen des Managements untersucht und auf ihre Angemessenheit hin beurteilt.
- Die Offenlegung der Effekte aus der Umstellung auf IFRS 9 im Konzernabschluss im Hinblick auf ihre Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit nachvollzogen.

Im Hinblick auf die Klassifizierung von finanziellen Vermögenswerten haben wir insbesondere

- die Kriterien zur Beurteilung, ob es sich bei vertraglichen Cash Flows finanzieller Vermögenswerte ausschließlich um Zins- und Tilgungszahlungen (SPPI) handelt, und die damit im Zusammenhang stehenden Ermessensentscheidungen kritisch gewürdigt und in Stichproben beurteilt.
- die Angemessenheit der im Rahmen des quantitativen Tests zur Beurteilung der SPPI-Kriterien verwendeten Parameter kritisch gewürdigt und die Berechnungsergebnisse in Stichproben beurteilt.

Im Hinblick auf die Ermittlung der Erwarteten Kreditverluste haben wir insbesondere

- die Methoden zur Identifikation von Finanziellen Vermögenswerten mit erhöhtem Kreditrisiko (SICR) und ausgefallenen Finanziellen Vermögensgegenstände beurteilt und deren konsistente Umsetzung erhoben und in Stichproben überprüft.
- das Interne Kontrollsystem zur Überwachung der Modellentwicklung und –überprüfung (Model Governance und Validation) dahingehend überprüft, ob es geeignet ist die korrekte Umsetzung der Methoden in den Modellen zur Ermittlung der Erwarteten Kreditverluste zu gewährleisten.
- Berichte der internen Revision, Validierungsberichte und Ergebnisse von Überprüfungen durch die internen Fachabteilungen gelesen und kritisch gewürdigt.
- die Ermittlung der für die Berechnung der erwarteten Kreditverluste wesentlichen Parameter (Probability of Default, Loss Given Default, Exposure At Default, Forward Looking Information) im Hinblick auf ihre Übereinstimmung mit den Anforderungen von IFRS 9 beurteilt.
- Die Angemessenheit der ermittelten erwarteten Kreditverluste auf Basis analytischer Prüfungshandlungen beurteilt.

Darüber hinaus haben wir über die Ergebnisse unserer Prüfungshandlungen regelmäßig an den Vorstand und den Prüfungsausschuss berichtet und mit diesen eingehend besprochen.

Im Hinblick auf die zur Ermittlung der Erwarteten Kreditverluste vorgenommenen weiterführenden Prüfungshandlungen verweisen wir auf die Darstellung zum gesonderten besonders wichtigen Prüfungssachverhalt „2. Wertminderungen von Krediten und Darlehen an Kunden (erwartete Kreditverluste)“.

Verweis auf weitergehende Informationen

Hinsichtlich der neuen Rechnungslegungsgrundsätze verweisen wir auf die Ausführungen des Vorstandes in Punkt B.c) Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze - IFRS 9 Finanzinstrumente in den Notes. In diesem Abschnitt sind auch die Effekte aus der Umstellung auf IFRS 9 dargestellt. Zu den wesentlichen Ermessensentscheidungen, Annahmen und Schätzungen verweisen wir auf die Ausführungen des Vorstandes in Punkt B.d) Wesentliche Ermessensentscheidungen, Annahmen und Schätzungen des Managements.

2. Wertminderungen von Krediten und Darlehen an Kunden (erwartete Kreditverluste)

Sachverhalt:

Wertminderungen von Kreditforderungen stellen die beste Schätzung des Managements hinsichtlich der erwarteten Verluste aus dem Kreditportfolio zum Abschlussstichtag dar. Für Kredite und Darlehen an Kunden, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden, von EUR 147 Mrd. hat die Erste Group Bank AG zum 31. Dezember 2018 Risikovorsorgen von EUR 3,3 Mrd. gebildet. Die Bestimmung der Höhe der Risikovorsorgen zur Abdeckung von Wertminderungen unterliegt aufgrund der einfließenden Annahmen und Einschätzungen erheblichem Ermessenspielraum des Managements.

Die Erste Group Bank AG hat interne Richtlinien und spezifische Prozesse implementiert, um einen signifikanten Anstieg des Kreditrisikos sowie Ausfallereignisse zu erkennen. Diese Prozesse hängen maßgeblich von quantitativen Kriterien ab und umfassen Einschätzungen des Managements.

Zur Bestimmung der Höhe der Wertminderungen werden gemäß IFRS 9 szenariobasierte Discounted-Cashflow-Methoden angewandt:

- Für nicht ausgefallene Kredite werden Wertminderungen grundsätzlich kollektiv ermittelt und in Höhe des erwarteten Kreditverlusts von zwölf Monaten bewertet. Bei einem signifikanten Anstieg des Kreditrisikos werden Wertminderungen in Höhe des erwarteten Verlusts über die Restlaufzeit ermittelt. Für ausgefallene Forderungen mit vergleichbarem Risikoprofil, die nicht als für sich genommen wesentlich betrachtet werden, werden die erwarteten Kreditverluste ebenfalls kollektiv ermittelt.
- Im Rahmen der kollektiven Ermittlung von erwarteten Kreditverlusten werden Ausfallswahrscheinlichkeiten, zukunftsgerichtete Informationen und Parameter, auf Basis derer die erwarteten Cashflows sowie die erwarteten Erlöse aus Sicherheiten geschätzt werden, berücksichtigt. Diese Schätzungen werden mit Hilfe statistischer Modelle vorgenommen.
- Für ausgefallene Forderungen, die auf Kundenebene als signifikant angesehen werden, werden erwartete Kreditverluste in einer Einzelfallbetrachtung ermittelt. Diese Wertminderungen werden unter Berücksichtigung der Wahrscheinlichkeit einzelner Szenarien, der erwarteten Cashflows sowie der erwarteten Erlöse aus der Verwertung von Sicherheiten bestimmt. Dieser Prozess umfasst Ermessensspielräume und Einschätzungen durch das Management.

Die Modelle, die zur Ermittlung der Wertminderungen entwickelt und implementiert wurden, sind spezifisch für die einzelnen Kreditportfolios. Sowohl für Produkte als auch für das wirtschaftliche Umfeld gibt es länderspezifische Merkmale, die für die jeweilige Verlustschätzung relevant sind, was zu einer erhöhten Komplexität von Modellen und Inputfaktoren führt.

Aufgrund der Schätzunsicherheiten bei der Ermittlung der erwarteten Kreditverluste sowie des Volumens der Risikovorsorgen haben wir diesen Bereich als wesentlichen Prüfungssachverhalt identifiziert.

Prüferisches Vorgehen:

Um die Angemessenheit der Risikovorsorgen zu beurteilen, haben wir

- unser Verständnis der von der Erste Group Bank AG angewandten Berechnungsmethodik für erwartete Kreditverluste auf der Grundlage von Richtlinien, Dokumentationen und Interviews aktualisiert und die Übereinstimmung mit den Anforderungen von IFRS 9 erneut überprüft.
- die Kontrollaktivitäten im Kreditrisikomanagement und in den Kreditgeschäftsprozessen evaluiert und Schlüsselkontrollen getestet, insbesondere hinsichtlich der Kreditgenehmigung, der laufenden Überwachung und des Frühwarnungssystems.
- im Bereich der Ratingmodelle und Sicherheitenbewertung Kontrollaktivitäten evaluiert und Schlüsselkontrollen getestet.
- die Modell-Governance sowie Validierungsprozesse evaluiert und jene Informationen kritisch gewürdigt, die an das Management berichtet wurden. Wir haben mithilfe unserer Experten für Kreditrisikomodelle die Ergebnisse von Backtesting und Modellvalidierungen überprüft.
- die Angemessenheit und Plausibilität zukunftsgerichteter Informationen beurteilt, die in die Schätzungen einfließen.
- Sensitivitäten und Auswirkungen der IFRS 9-spezifischen Modellaspekte analysiert.
- evaluiert, ob Schlüsselkomponenten der Expected Credit Loss-Berechnung korrekt in die Modelle einbezogen werden, indem wir Walkthroughs durchgeführt und Steuerungstabellen überprüft haben.
- auf Stichprobenbasis die korrekte Stufenzuteilung gemäß den relevanten Richtlinien getestet.
- anhand von Stichproben getestet, ob Verlustereignisse gemäß den anwendbaren Richtlinien identifiziert wurden, und beurteilt, ob Ereignisse eingetreten sind, die die Rückzahlungsfähigkeit des Kreditnehmers in Bezug auf die Kreditforderung erheblich beeinflussen. Außerdem haben wir anhand von Stichproben die Angemessenheit der Einzelwertberichtigungen geprüft und die unterstellten Szenarien sowie die vom Konzern geschätzten erwarteten Cashflows beurteilt.

Verweis auf weitergehende Informationen

Zu weiteren Details über die Bestimmung von erwarteten Kreditverlusten sowie über die Ausgestaltung der dafür eingesetzten Modelle verweisen wir auf die Ausführungen des Vorstands in Punkt B. Wesentliche Rechnungslegungsgrundsätze und Punkt 54. Bemessung des erwarteten Kreditverlusts der Notes.

3. Erfolgswirksam zum Fair Value bewertete finanzielle Verbindlichkeiten

Sachverhalt:

Die Erste Group Bank AG machte im Rahmen der Erstanwendung von IFRS 9 am 1. Januar 2018 von der Möglichkeit Gebrauch, die Fair Value Option für bestimmte Verbindlichkeiten neu auszuüben, und bewertet diese Verbindlichkeiten freiwillig als „erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert“, um eine Bewertungs- oder Ansatzinkonsistenz („accounting mismatch“) zu vermeiden. Die Gewinne und Verluste aus der Veränderung des beizulegenden Zeitwerts dieser finanziellen Verbindlichkeiten werden aufgespalten in den Betrag, der auf Veränderungen im Kreditrisiko der Verbindlichkeit zurückzuführen ist und der im sonstigen Ergebnis zu erfassen ist, sowie den verbleibenden Betrag der Veränderungen des beizulegenden Zeitwerts, der im Periodenergebnis erfasst wird.

Im Konzernabschluss der Erste Group Bank AG zum 31. Dezember 2018 sind unter den „Erfolgswirksam zum Fair Value bewertete finanzielle Verbindlichkeiten“ mit einem Buchwert von rund EUR 14 Mrd. enthalten. Der Anteil der Wertänderung der „Erfolgswirksam zum Fair Value bewertete finanzielle Verbindlichkeiten“, der auf die Veränderung des eigenen Kreditrisikos zurückzuführen ist, wird im Eigenkapital ausgewiesen und beträgt ohne Steuern EUR 505 Mio. (1. Januar 2018: EUR 748 Mio.).

Für die Ermittlung der beizulegenden Zeitwerte dieser Verbindlichkeiten und die Bestimmung des auf das eigene Kreditrisiko entfallenden Anteils verwendet die Erste Group Bank AG hauptsächlich Bewertungsmodelle, da für einen wesentlichen Teil dieser Verbindlichkeiten kein aktiver Markt vorliegt.

Bei der Ermittlung der beizulegenden Zeitwerte mit Bewertungsmodellen sind die Auswahl dieser Bewertungsmodelle und der verwendeten Inputparameter sowie die damit zusammenhängenden Ermessensentscheidungen des Managements von entscheidender Bedeutung für die Ermittlung der Marktwerte. Die Bewertung dieser Verbindlichkeiten ist aufgrund der Komplexität einzelner Bewertungsmodelle sowie den vom Management getroffenen Annahmen zu den Bewertungsparametern inklusive der Schätzungen für das eigene Kreditrisiko mit wesentlichen Schätzunsicherheiten behaftet.

Auf Grund des wesentlichen Anteils dieser mit dem beizulegenden Zeitwert bewerteten Verbindlichkeiten an der Bilanzsumme sowie der erstmaligen Erfassung mit dem beizulegenden Zeitwert und der bestehenden Schätzunsicherheiten haben wir diesen Bereich als wesentlichen Prüfungssachverhalt identifiziert.

Prüferisches Vorgehen:

Um die Angemessenheit der beizulegenden Zeitwerte der finanziellen Verbindlichkeiten und des Anteils der Veränderung des eigenen Kreditrisikos an der Veränderung dieser Zeitwerte zu beurteilen, haben wir

- die für die Bewertung, für die Designierung in die Fair Value Option und die Überwachung verantwortlichen Mitarbeitern befragt.
- relevante Richtlinien und Dokumentationen zur Bewertung und der Bestimmung des eigenen Credit Spreads insbesondere hinsichtlich Bewertungsprozess, Bewertungsmodelle und Marktdaten durchgesehen.
- den Prozess zur Ermittlung der beizulegenden Zeitwerte und zur Ermittlung des eigenen Kreditrisikos nachvollzogen.
- ausgewählte Schlüsselkontrollen im Zusammenhang mit genannten Prozessen getestet.
- mithilfe unserer Experten auf Basis von Testfällen überprüft, ob angemessene Bewertungsmethoden gewählt wurden und diese konsistent angewendet wurden.
- Nachweise zum Vorliegen des Accounting Mismatch geprüft.
- mithilfe unserer Experten auf Basis von Testfällen die verwendeten Bewertungskurse sowie wesentliche Modellinputs kritisch gewürdigt und die Bewertungen nachgerechnet.

Verweis auf weitergehende Informationen

Hinsichtlich der Buchwerte und der in der Eigenkapitalveränderungsrechnung erfassten Beträge der zum Fair Value bilanzierten verbrieften Verbindlichkeiten verweisen wir auf die Ausführungen des Vorstandes in Punkt 42 in den Notes. Bezüglich der Beschreibung der Bewertungsmethoden sowie der verwendeten Bewertungsmodelle verweisen wir auf die Ausführungen des Vorstandes in Punkt 56 in den Notes.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter und des Prüfungsausschusses für den Konzernabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Konzernabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, und den zusätzlichen Anforderungen des § 59a BWG i.V.m § 245a UGB ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Konzernabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Konzernabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder den Konzern zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen, oder haben keine realistische Alternative dazu.

Der Prüfungsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Konzerns.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Konzernabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit der EU-VO und mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Konzernabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit der EU-VO und mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems des Konzerns abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Konzernabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr des Konzerns von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Konzernabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Konzernabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.
- Wir erlangen ausreichende geeignete Prüfungsnachweise zu den Finanzinformationen der Einheiten oder Geschäftstätigkeiten innerhalb des Konzerns, um ein Prüfungsurteil zum Konzernabschluss abzugeben. Wir sind verantwortlich für die Anleitung, Überwachung und Durchführung der Konzernabschlussprüfung. Wir tragen die Alleinverantwortung für unser Prüfungsurteil.

Wir tauschen uns mit dem Prüfungsausschuss unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

Wir geben dem Prüfungsausschuss auch eine Erklärung ab, dass wir die relevanten beruflichen Verhaltensanforderungen zur Unabhängigkeit eingehalten haben, und tauschen uns mit ihm über alle Beziehungen und sonstigen Sachverhalte aus, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit und – sofern einschlägig – damit zusammenhängende Schutzmaßnahmen auswirken.

Wir bestimmen von den Sachverhalten, über die wir uns mit dem Prüfungsausschuss ausgetauscht haben, diejenigen Sachverhalte, die am bedeutsamsten für die Prüfung des Konzernabschlusses des Geschäftsjahres waren und daher die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Wir beschreiben diese Sachverhalte in unserem Bestätigungsvermerk, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schließen die öffentliche Angabe des Sachverhalts aus oder wir bestimmen in äußerst seltenen Fällen, dass ein Sachverhalt nicht in unserem Bestätigungsvermerk mitgeteilt werden sollte, weil vernünftigerweise erwartet wird, dass die negativen Folgen einer solchen Mitteilung deren Vorteile für das öffentliche Interesse übersteigen würden.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

BERICHT ZUM KONZERNLAGEBERICHT

Der Konzernlagebericht ist auf Grund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Konzernabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Konzernlageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Konzernlagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden, enthält zutreffende Angaben nach § 243a UGB und steht in Einklang mit dem Konzernabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Konzernabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über den Konzern und sein Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Konzernlagebericht nicht festgestellt.

Sonstige Informationen

Die gesetzlichen Vertreter sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen beinhalten alle Informationen im Geschäftsbericht, ausgenommen den Konzernabschluss, den Konzernlagebericht und den Bestätigungsvermerk. Der Geschäftsbericht wird uns erst nach dem Datum des Bestätigungsvermerks zur Verfügung gestellt.

Unser Prüfungsurteil zum Konzernabschluss deckt diese sonstigen Informationen nicht ab und wir werden keine Art der Zusicherung darauf abgeben.

In Verbindung mit unserer Prüfung des Konzernabschlusses ist es unsere Verantwortung, diese sonstigen Informationen zu lesen, sobald diese vorhanden sind, und abzuwägen, ob sie angesichts des bei der Prüfung gewonnenen Verständnisses wesentlich im Widerspruch zum Konzernabschluss stehen oder sonst wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Zusätzliche Angaben nach Artikel 10 der EU-VO

Gemäß §§ 23 und 24 SpG ist die Prüfungsstelle des Sparkassen-Prüfungsverbandes der gesetzliche Abschlussprüfer der österreichischen Sparkassen. Aufgrund § 23 Abs. 3 SpG iVm §§ 60 und 61 BWG erstreckt sich die Prüfpflicht auch auf den Konzernabschluss.

Die PwC Wirtschaftsprüfung GmbH, Wien, wurde von der Hauptversammlung am 17. Mai 2017 zum zweiten Mal als zusätzlicher Abschlussprüfer, in Anwendung von § 1 Abs. 1 der Prüfordnung für Sparkassen, Anlage zu § 24 SpG, gewählt. Die PwC Wirtschaftsprüfung GmbH, Wien, wurde vom Aufsichtsrat beauftragt.

Wir erklären, dass das Prüfungsurteil im Abschnitt „Bericht zum Konzernabschluss“ mit dem zusätzlichen Bericht an den Prüfungsausschuss nach Artikel 11 der EU-VO in Einklang steht.

Wir erklären, dass wir keine verbotenen Nichtprüfungsleistungen (Artikel 5 Abs. 1 der EU-VO) erbracht haben und dass wir bei der Durchführung der Abschlussprüfung unsere Unabhängigkeit von der geprüften Gesellschaft gewahrt haben.

Auftragsverantwortlicher Wirtschaftsprüfer

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages sind Herr Mag. Gerhard Margetich, Wirtschaftsprüfer, (Prüfungsstelle des Sparkassen-Prüfungsverbandes) und Frau Dipl.Kfm.Univ. Dorotea-E. Rebmann, Wirtschaftsprüfer, (PwC Wirtschaftsprüfung GmbH, Wien), verantwortlich.

Wien, am 28. Februar 2019

Sparkassen-Prüfungsverband

Prüfungsstelle
(Bankprüfer)

Mag. Gerhard Margetich
Wirtschaftsprüfer

MMag. Stephan Lugitsch
Wirtschaftsprüfer

PwC Wirtschaftsprüfung GmbH

Dipl.-Kfm. Timo Steinmetz
Wirtschaftsprüfer

Dipl.Kfm.Univ. Dorotea-E. Rebmann
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Konzernabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Konzernabschluss samt Konzernlagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

ERKLÄRUNG ALLER GESETZLICHEN VERTRETER

Wir bestätigen nach bestem Wissen, dass der im Einklang mit den maßgebenden Rechnungslegungsstandards aufgestellte Konzernabschluss ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt und dass der Konzernlagebericht den Geschäftsverlauf, das Geschäftsergebnis und die Lage des Konzerns so darstellt, dass ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns entsteht, und dass der Konzernlagebericht die wesentlichen Risiken und Ungewissheiten beschreibt, denen der Konzern ausgesetzt ist.

Vorstand

Andreas Treichl e.h., Vorsitzender	Peter Bosek e.h., Mitglied
Petr Brávek e.h., Mitglied	Willibald Cernko e.h., Mitglied
Gernot Mittendorfer e.h., Mitglied	Jozef Sikela e.h., Mitglied

Wien, 28. Februar 2019